

# RS Vwgh 1996/5/24 95/17/0466

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §50 Abs2;

VStG §50 Abs6;

VStG §50 Abs7;

## Rechtssatz

Das VStG sieht nicht vor, daß der Beleg (§ 50 Abs 2 VStG) im Original der Behörde auch zuzukommen hat, erfolgen doch die entsprechenden Buchungen auf dem Konto der PSK, so daß eine von der PSK der Behörde übermittelte Kopie des (zur Zahlung verwendeten) Originalbeleges nicht von vornherein als Beweismittel der Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges ausscheidet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170466.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)